

## **Merkblatt**

### **Planungsrechtliche Zulässigkeit von Kindertageseinrichtungen**

13.04.2010

#### **Inhalt:**

- 1 Einführung**
- 2 Planungsrecht**
- 3 Lärm**
- 4 Aktuelle Rechtsprechung**
- 5 Übersichtstabelle**

#### **1 Einführung**

Das Thema Kindertageseinrichtungen hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Durch politische und gesellschaftliche Veränderungen besteht ein vermehrter Bedarf an Plätzen wodurch neue Kindertageseinrichtungen entstehen.

Bei der Planung und dem Betrieb der Einrichtungen hat es in einigen Fällen, die allerdings nicht die Mehrheit darstellen, Probleme gegeben, die in den Medien erhebliche Beachtung gefunden haben.

Kindertageseinrichtungen sind in drei Kategorien aufgeteilt:

- **Krippe**, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- **Elementarbereich**, bis zum Schuleintritt
- **Hort**, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Eine Kindertageseinrichtung ist in Gruppengrößen von ca.12 - 14 Kindern in einer Krippen- und 20 - 22 Kindern in einer Elementargruppe aufgeteilt.

Ein Bestandteil der Einrichtungen sind in der Regel Außenspielflächen, die auf dem Grundstück hergestellt sein können oder durch die Nutzung von Spielplätzen sichergestellt sind. Für die Genehmigungsfähigkeit sind diese aber nicht zwingend erforderlich.

Zwei wesentliche Aspekte tragen zur Genehmigungsfähigkeit maßgebend bei:

- Die Zulässigkeit im Bezug auf das jeweils geltende **Planungsrecht**.
- Der von den Einrichtungen ausgehende **Lärm** (Lärm durch die Kinder und durch den Abhol- und Bringeverkehr).

Die folgenden Erläuterungen sollen verdeutlichen, dass die Entscheidung über die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit stark vom jeweiligen Einzelfall abhängt.

#### **2 Planungsrecht**

Die Baustufen- und Bebauungspläne gelten in Verbindung mit der Baupolizeiverordnung oder der zu dem Zeitpunkt der Planaufstellung geltenden Baunutzungsverordnung.

## **Merkblatt**

### **Planungsrechtliche Zulässigkeit von Kindertageseinrichtungen**

13.04.2010

#### 2.1 Baupolizeiverordnung (BPVO)

##### Wohngebiete

Im § 10 BPVO werden unter Wohngebiet W die dafür geltenden Bestimmungen geregelt. „Die Grundstücke dienen den Wohnbedürfnissen.“

OVG Hamburg:

Der Begriff der Wohnbedürfnisse ist weit auszulegen. Die Wohnbedürfnisse werden unter Hinweis und Beachtung des § 4 BauNVO (in der Fassung von 1990) bestimmt. Danach sind Kindertagesstätten im Wohngebiet nach der Baupolizeiverordnung als Anlagen für soziale Zwecke in der Regel zulässig.

##### Besonders geschützte Wohngebiete

In „besonders geschützten Wohngebieten“ konnten in Plänen, für die die BPVO gilt, „zum Schutze ihrer Eigenart als Wohngebiet“ besondere Festsetzungen (Verbot jeder Art gewerblicher und handwerklicher Betriebe ...) getroffen werden.

Die Zulässigkeit von Nutzungen in besonders geschützten Wohngebieten kann in Analogie zu § 3 „Reine Wohngebiete“ BauNVO 1990 beurteilt werden: Da die BPVO keine Ausnahmen vorsieht, müssen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO im Einzelfall beurteilt werden. Hierbei ist die Größe der Kindertageseinrichtung entscheidend.

Im besonders geschützten Wohngebiet sind nur kleine Kindertagesstätten (max. 25 Kinder) zulässig.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit müssen die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden (siehe Tabelle).

#### 2.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

##### Allgemeine Wohngebiete

In allgemeinen Wohngebieten WA sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO Anlagen für soziale Zwecke, und somit Kindertagesstätten, zulässig.

##### Reine Wohngebiete

Gemäß § 3 „Reine Wohngebiete“ Abs. 3 Nr. 2 BauNVO 1990 können Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden. Kindertagesstätten gehören zu den Anlagen für soziale Zwecke. Die Ausnahme sollte nur für kleine Einrichtungen (max. 25 Kinder) erteilt werden.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit müssen die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden (siehe Tabelle).

In reinen Wohngebieten WR, für die die BauNVOen von 1962, 1968 oder 1977 gelten, sind Kindertagesstätten nach § 3 BauNVO nicht zulässig.

Hier gibt es keine Ausnahme-Regelung für Anlagen für soziale Zwecke. Kindertagesstätten sind nur im Befreiungswege genehmigungsfähig.

Es ergibt sich die folgende Rangfolge für die Genehmigungsfähigkeit:

## **Merkblatt**

### **Planungsrechtliche Zulässigkeit von Kindertageseinrichtungen**

13.04.2010

<b>WR</b> (BauNVO) 1962, 1968, 1977	nicht zulässig - Befreiung
<b>W besonders geschützt</b> (BPVO)	Einzelfallentscheidung
<b>WR</b> (BauNVO) 1990	Ausnahmeentscheidung
<b>W</b> (BPVO)	zulässig (Größe)
<b>WA</b> (BauNVO)	zulässig (Größe)

### **3 Lärm**

Für die Beurteilung des Lärms, der von Kindertageseinrichtungen ausgeht, gibt es keine rechtliche Grundlage, die grundsätzlich anzuwenden ist.

**Die TA Lärm**, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, gibt max. Immissionswerte außerhalb von Gebäuden in den verschiedenen Baugebieten an, kommt aber nach Nr. 1 Abs. 2 lit. h bei sozialen Einrichtungen nicht zur Anwendung. Trotzdem wird diese häufig herangezogen, um eine Lärmbelastung beurteilen zu können.

**Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch** sagt in § 29 a Beeinträchtigungen durch Kinderlärm:

*„Durch kindliches Spielen erzeugter Lärm im Bereich von Kindertageseinrichtungen oder Schulen ist eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens, der nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann. Kinderlärm ist daher als selbstverständlicher Ausdruck kindlicher Entfaltung hinzunehmen. Erziehung zur Rücksichtnahme auf Nachbarn ist Bestandteil des pädagogischen Auftrages der Kindertageseinrichtungen und der Schule.“*

### **4 Aktuelle Rechtsprechung**

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 15.10.2008 (Aktenzeichen 2 Bs 171/08, Othmarschen) hat das HmbOVG Kindertagesstätten in besonders geschützten Wohngebieten als zulässig erklärt, wenn es sich um eine „Kleine Einrichtung“ handelt.

Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss vom 20.04.2009 (Aktenzeichen 9 E 3464/08 Othmarschen):

Im Vergleich zu einer typischen Wohnnutzung im WR und im Vergleich zu einer kleinen Beherbergungsstätte ist eine Kindertagesstätte mit 32 Plätzen nicht mehr klein, da das Störpotenzial ungleich höher ist.

10 Plätze werden als Obergrenze festgelegt, um der Bebauung und Wohnnutzung in reinen, geschützten Wohngebieten zu entsprechen.

ABH 2 weist darauf hin, dass die Rechtsprechung zu Kindertageseinrichtungen noch im Fluss ist.

Der Prüfung im Einzelfall kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

**Merkblatt**

**Planungsrechtliche Zulässigkeit von Kindertageseinrichtungen**

13.04.2010

**5 Übersichtstabelle**

Kriterien / Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit von Kindertageseinrichtungen

Baugebiet	Genehmigungsfähigkeit
<b>WR</b> nach BauNVO von <b>1962, 1968, 1977</b>	Zulässig nur im Befreiungswege
<b>W Besonders geschütztes Wohngebiet (BPVO)</b>	<p>Einzelfallentscheidung abhängig von folgenden Kriterien und Voraussetzungen:  <b>max. 25 Plätze</b>                      Das Grundstück sollte in seiner Größe, Lage und Ausrichtung geeignet sein. Die Bebauungsdichte auf dem Grundstück und in der Nachbarschaft und der daraus resultierende Abstand zu den Nachbarn sind zu prüfen. Die Nutzungen in der Umgebung sind zu berücksichtigen. Die Betriebszeiten sollten auf eine Kernzeit von 7.30 – 18.00 Uhr begrenzt werden. Sonderveranstaltungen am Abend oder Wochenende sollten eingeschränkt werden. Außenspielflächen sollten mit größtmöglicher Rücksichtnahme zum Nachbarn angeordnet sein. Der zusätzlich aufkommende Verkehr durch das Bringen und Abholen der Kinder sollte gering gehalten werden. Evtl. sind entsprechende bauliche Maßnahmen zu treffen.</p>
<b>WR</b> BauNVO von <b>1990</b>	<p>Eine Ausnahmeentscheidung ist im Einzelfall zu treffen.  <b>max. 25 Plätze</b>                      Kriterien und Voraussetzungen s. o.</p>
<b>W (BPVO)</b> Wohngebiet	<p>Genehmigungsfähigkeit in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung:  <b>&gt; 120 Plätze</b>                      - Kindertageseinrichtungen in dieser Größenordnung bedürfen einer vertiefenden Prüfung und Entscheidung im Einzelfall. Gemäß § 15 BauNVO ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit vorhanden sind.</p>
<b>WA</b> (BauNVO) Allgemeines Wohngebiet	<p><b>50 – 120 Plätze</b>                      - Hier sind die Bedingungen der Kindertageseinrichtung gesondert zu prüfen und die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.  <b>&lt; 50 Plätze</b>                      - Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich genehmigungsfähig.</p>